Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Selbstabholung aus der Druckerei wöchentlich 20 Pfg., monatlich 80 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; durch unsere Austräger zugetragen monatlich 80 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; bei den deutschen Postanstalten vierteljährlich 2,40 Mk. ohne Zustellungsgebühr. Alle Postanstalten, Postboten sowie unsere Austräger und Geschäftsstelle nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Inserent in den obengenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Unverlangte Zusendungen bleiben vorbehalten. / Berliner Vertretung: Berlin SW. 68.

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts- Blatt

für die Amtshauptmannschaft Meißen, für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Forstrentamt zu Tharandt.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Inseratenpreis Pfg. für die 6gespaltene Korpuszeile oder deren Raum, Lokalpreis Pfg., Reklamen Pfg., alles mit 50% Teuerungszuschlag. Zeitraub und tabellarischer Satz mit 50% Aufschlag. Bei Wiederholung und Jahresaufträgen entsprechender Nachlaß. Bekanntmachungen im amtlichen Teil nur von Behörden die Spaltzeile 60 Pfg. bez. Pfg. / Nachweisungs- und Offertengebühr 20 bez. 30 Pfg. / Telephonische Inseratenaufgabe schließt jedes Reklamationsrecht aus. / Anzeigenannahme bis 11 Uhr vormittags. / Beilagengebühr das Tausend 5 Mk. / Für die Postausgabe Zuschlag. / Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. / Bei gerichtlicher Zwangseinziehung 25% Aufschlag ohne Rabatt. / Die Rabattsätze und Nettopreise haben nur bei Barzahlung binnen 30 Tagen Gültigkeit; Ungenaues Ziel, gerichtliche Einziehung, gemeinsame Anzeigen verschl. Inserenten bedingen die Berechnung des Brutto-Zeilenpreises. / Gerichtsstand nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls nicht der Empfänger innerh. 8 Tagen, vom Rechnungstage an, Widerspruch erhebt.

Nr. 303. | Dienstag den 31. Dezember 1918. | 77. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Höchstpreise für Gemüse.

I.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1919 ab gelten unter gleichzeitiger Aufhebung der Preise in der Verordnung des Arbeits- und Wirtschaftsministeriums vom 29. November 1918 über Höchstpreise für Gemüse — Nr. 279 Sächs. Staatszeitung vom 30. November 1918 — mit Zustimmung und im Auftrage der Reichsstelle für Gemüse und Obst folgende Höchstpreise:

	Erzeugerpreis		Gruppe I		Gruppe II		Gruppe III	
	(vertragsfreie Ware)	(Vertragsware)	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
	Pfennige je Pfund							
1. Dauerweißkohl	6.25	6.5	11.5	15.5	10.—	13.5	8.5	11.5
2. Dauerrotkohl	10.—	10.5	16.5	21.—	14.5	19.—	14.—	18.—
3. Dauerwirsingkohl	9.5	10.—	16.—	21.—	14.—	19.—	12.5	16.—
4. Grünkohl	9.5	10.—	16.5	21.5	14.5	19.5	13.—	17.5
5. Rote Möhren und längliche Karotten (ohne Kraut)	7.5	8.—	13.5	18.5	11.75	17.5	10.—	14.5
6. Gelbe Möhren (ohne Kraut)	5.75	6.—	11.—	16.5	9.5	13.5	7.5	10.5
7. Weiße Möhren (ohne Kraut)	3.—	4.—	8.5	12.5	7.—	10.5	5.5	8.5
8. Kleine runde Karotten	13.—	—	19.—	26.—	17.5	24.—	16.—	22.—
9. Rote Rüben (rote Beete)	8.—	9.—	13.—	18.5	12.—	17.5	11.—	16.5
10. Gelbe Kohlrüben								
1.—15. Januar	—	3.75	7.65	11.5	6.75	9.5	6.15	9.—
16.—31. Januar	—	3.9	7.8	11.5	6.9	10.—	6.3	9.5
11. Weiße Kohlrüben								
1.—15. Januar	2.5	—	5.9	9.5	5.4	8.—	5.15	7.—
16.—31. Januar	2.65	—	6.05	9.5	5.55	8.5	5.3	7.5
12. Zwiebeln (ohne Kraut) mit Sack	18.5	19.—	27.—	35.—	25.5	33.—	24.5	32.—
13. Herbst-, Wasser-, Stoppel-, Mairüben								
1.—15. Januar	2.25	—	3.75	7.—	3.25	6.—	3.05	5.5
16.—31. Januar	2.4	—	3.9	7.5	3.4	6.5	3.2	6.—
14. Runkelrüben (Futterrunkelrüben)								
1.—15. Januar	2.75	—	4.25	7.5	3.7	6.5	3.55	6.—
16.—31. Januar	2.9	—	4.4	7.5	3.85	6.5	3.7	6.—

überdies:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
15. Spinat	18	23	30

Die Erzeugerhöchstpreise umfassen die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung, sowie die Vergütung für besondere Aufwendungen des Anbauers an Arbeit oder an Kosten für Aufbewahrung (Einmieten, Einkellern und dergl.)

Die Preise gelten für gesunde, marktfähige Handelsware.

II.

Unter **Gruppe I** fallen die Kommunalverbände: Dresden-Stadt und -Land, Leipzig-Stadt, Chemnitz-Stadt, Plauen-Stadt.

Zu **Gruppe II** gehören die Kommunalverbände: Annaberg, Auerbach, Bautzen-Stadt, Chemnitz-Land, Döbeln, Freiberg-Stadt, Freiberg-Land, Flöha, Glauchau, Großenhain, Leipzig-Land, Marienberg, Meißen-Stadt und -Land, Oelsnitz, Pirna, Plauen-Land, Rochlitz, Schwarzenberg, Stollberg, Zittau-Stadt und -Land, Zwickau-Stadt, Zwickau-Land.

Die Preise der **Gruppe III** gelten für die Kommunalverbände Bautzen-Land, Borna, Dippoldiswalde, Grimma, Löbau, Oschatz, Kamenz.

III.

Die Kommunalverbände sind berechtigt und nach Befinden verpflichtet, **niedrigere** Groß- und Kleinhandelshöchstpreise als in ihrem Bezirk nach den Bestimmungen unter I und II Geltung haben würden, festzusetzen.

Auf jeden Fall sind sie verpflichtet, binnen 8 Tagen die in ihrem Bezirk nunmehr gültigen Preise — gleichgültig, ob sie von der Befugnis der Senkung der Handelspreise Gebrauch machen oder nicht — nochmals bekanntzumachen.

IV.

Die vorstehenden Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) und der dazu ergangenen Abänderungsverordnungen. Ueberschreitung dieser Preise wird gemäß Bundesratsbekanntmachung vom 8. Mai 1918 gegen Preistreiberei (RGBl. S. 395) mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 200000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Dresden, am 27. Dezember 1918. 264 V G II.

1152 **Arbeits- und Wirtschaftsministerium.**

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 27. d. M. weisen wir nochmals darauf hin, daß die **Wählerlisten** für die zwei Stimmbezirke hiesiger Stadt **von Montag den 30. Dezember 1918 ab bis mit 6. Januar 1919** im Verwaltungsgebäude (Zimmer Nr. 2) während der üblichen Dienststunden, an den Sonntagen von 11—12 Uhr zu jedermanns Einsicht ausliegen.

Einsprüche gegen die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerlisten sind bis zum 7. Januar bei dem unterzeichneten Stadtrate schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Unter ausdrücklichem Hinweis auf die §§ 3 bis 6 der Wahlordnung vom 30. November 1918 wird dies hiermit bekannt gemacht.

Wilsdruff, am 28. Dezember 1918.

1147 **Der Stadtrat.**

Austritt der Unabhängigen aus der Regierung

Frauenstimmrecht — eine Pflicht.

Von Else Lüders-Berlin.

Else Lüders ist wie wenige berufen, zu den deutschen Frauen zu sprechen, denn sie steht in der Frauenbewegung seit langen Jahren in vorderster Reihe und wird wohl auch der kommenden Nationalversammlung angehören.

Der italienische Geschichtsforscher Ferrero hat in seinem großen Werk über die Zeit der Cäsaren das Wort geprägt: „Wer nicht selbst in einer Zeit gelebt hat, in der eine alte Welt untergeht und eine andere heraufzieht, dem wird kaum je ein Verständnis für die Tragik alles Lebens aufgehen." Wir haben jetzt diese Tragik in vollem Umfange erfahren müssen. Namentlich manches Frauengemüt, das politischen Erschütterungen noch unerfahrener und ungeschulter gegenübersteht als der Mann, ist wohl ganz aus der Fassung gebracht durch die Ereignisse der letzten Zeit. Und doch darf sich niemand jetzt der Trauer hingeben oder in bitterem Groll beiseite stehen. Deutschland braucht mehr als je die schaffenden, aufbauenden Kräfte aller, braucht mehr als je die liebevolle helfende Frauenhand.

Aber die Frauen müssen es lernen, andere Mittel zu gebrauchen, andere Wege zu gehen als die bisher gewohnten und vertrauten Wege der stillen waltenden Liebe im Hause oder der Wohltätigkeit und der sozialen Arbeit. Die Frauen sollen sich auch bewußt sein, daß ihr Fraueneinfluß im Staat sich nun auch auf andere Weise, durch den Stimmzettel am Wahltag, geltend zu machen hat. Den Frauen ist durch die Revolution das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht zuteil geworden, wie es bisher nur der Mann zu den Reichstagswahlen ausübte. Dieses Recht soll sie als eine heilige, ernste Pflicht auffassen, die sie nach bestem Wissen und Gewissen ausüben muß.

Während in einigen anderen Staaten, vor allem England und Amerika, die Bewegung für das Frauenstimmrecht längst breite Kreise erfaßt hatte, war in Deutschland die organisierte Stimmrechtsbewegung noch verhältnismäßig klein. Die beiden Verbände, die ausdrücklich den Kampf um das Frauenstimmrecht auf ihre Fahne geschrieben hatten (Reichsverband für Frauenstimmrecht, Deutscher Frauenstimmrechtsbund), werden zusammen etwa 12000 Mitglieder umfassen. Hierzu gesellen sich allerdings die breiten Kreise von Frauen, die innerhalb der beiden sozialdemokratischen Parteien organisiert sind; sie treten Schulter an Schulter mit den männlichen Parteigenossen seit langem für das Frauenstimmrecht ein, getreu dem Parteiprogramm. Auch der große „Bund deutscher Frauenvereine" hatte sich bereits seit 1902 für das Frauenstimmrecht ausgesprochen, doch waren dies mehr platonische Erklärungen geblieben. Die Mehrzahl der dem Bunde angeschlossenen Verbände verhielt sich der Stimmrechtsforderung gegenüber ziemlich teilnahmlos. Andere Frauenorganisationen nahmen einen ablehnenden Standpunkt ein.

Revolutionen fragen nichts nach dem Wollen oder Wünschen einzelner Gruppen. Die Tatsachen sprechen; es ist vergeblich, dem Rad der Zeit in die Speichen fallen zu wollen. Namentlich die Parteileitungen müssen ihre Konsequenzen ziehen. Bisher war nur die Sozialdemokratie offiziell für das Frauenstimmrecht eingetreten. Bei den Liberalen gab es zwar eine Anzahl Freunde der Sache, aber in den Parteiprogrammen der liberalen Gruppen war das Frauenstimmrecht noch nicht enthalten. Ablehnend standen die Rechtsparteien, abwartend verhielt sich das Zentrum. Jetzt aber wird das Schicksal der Parteien vielfach davon abhängen, ob es ihnen gelingt, die Frauenstimmen für sich zu gewinnen.

Seitdem durch das Reichsvereinsgesetz von 1908 den Frauen gestattet worden war, sich zu politischen Vereinen zusammenzuschließen, hat sich neben und außerhalb der Frauenbewegung, die sich parteipolitisch neutral hielt, noch eine andere Bewegung innerhalb der Frauenwelt entwickelt: der Anschluß der Frauen an die politischen Parteien. Am zahlreichsten ist diese parteipolitische Organisation bei der Sozialdemokratie gediehen. Ferner gab es besondere Frauengruppen bei den Konservativen, den Nationalliberalen, der Fortschrittlichen Volkspartei. Aber diese Gruppen sind numerisch doch noch recht schwach. Das Zentrum hatte, von einzelnen örtlichen Ausnahmen abgesehen, die Frauen zwar noch nicht direkt im Parteirahmen organisiert, aber ihm stehen der stattliche Katholische Frauenbund und all seine zahlreichen Organisationen, ferner die weiblichen Mitglieder des Volksvereins für das katholische Deutschland als gegebene Hilfstruppen im Wahlkampf zur Verfügung.

Jetzt, da das Frauenwahlrecht zur Tatsache wird, werden die früheren Auseinandersetzungen Für oder Wider hinfällig. Wollen die bürgerlichen Parteien sich behaupten, so müssen sie allerdings danach trachten, den Frauen den Anschluß zu erleichtern. Für seine Überzeugung mit dem Stimmzettel in der Hand eintreten, heißt jetzt Dienst am Vaterlande. Wenn der Volkswille möglichst klar bekundet wird, können alle Kräfte ohne gegenseitige Verbitterung für den Wiederaufbau Deutschlands nutzbar gemacht werden. Durch das Frauenstimmrecht wird den Frauen ein neuer Weg gezeigt, aber auch eine neue Verantwortung aufgelegt. Frauen, zeigt euch reif für diese neue Pflicht; übt euer Wahlrecht aus, sichert dadurch dem Staatsleben den Einfluß der mütterlichen Natur der Frau!

Die Straßenkämpfe in Posen.

Protest gegen feindliche Fahnen.

Posen, 28. Dezember.

Die Unruhen standen im Zusammenhang mit der Rückkehr des Grenadierregiments Nr. 6 aus dem Felde, dessen Angehörige die überall herausgehängten englischen und amerikanischen Fahnen herunterrissen. Es folgten Straßenkundgebungen der Deutschen und der Polen. Gleich darauf fielen die ersten Schüsse. Sodann wurden Truppen alarmiert, die schnell heranrückten. Es kam an verschiedenen

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF